

Satzung des Kreistierschutzbeirates des Landkreises Darmstadt-Dieburg

Aufgrund der §§ 5, 8a S.2, 30 Nr. 5 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I 2005 S. 183) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. I 2020 S. 915) hat der Kreistag des Landkreises Darmstadt-Dieburg in seiner Sitzung am 11.12.2023 folgende Satzung des Kreistierschutzbeirates Darmstadt-Dieburg beschlossen:

§ 1

Aufgaben des Kreistierschutzbeirates

- (1) Der Beirat fördert die Interessen und die Weiterentwicklung des Tierschutzes, gibt Stellungnahmen zu Tierschutzfragen ab und erarbeitet Vorschläge zur Verbesserung von Tierschutz und Tierwohl im Landkreis Darmstadt-Dieburg.
- (2) Der Beirat berät den Ersten Kreisbeigeordneten und den Kreisausschuss in allen Angelegenheiten des Tierschutzes.
- (3) Der Beirat kann im Einzelfall tierschutzrelevante Einrichtungen und Veranstaltungen mit Einverständnis der dafür verantwortlichen Person und nach Rücksprache mit dem Ersten Kreisbeigeordneten besuchen.
- (4) Der Beirat fasst einen jährlichen Bericht über seine Arbeit und stellt ihn im Ausschuss für Klima, Umwelt, Gesundheit und Infrastruktur (KUGI) vor.

§ 2

Geschäftsführung und Zusammensetzung, Amtszeit

- (1) Der Beirat hat 26 Mitglieder. Er besteht aus je einem fachkundigen Vertreter inkl. Stellvertretung regionaler Institutionen der Bereiche Tierschutz und Tierheime, Jagd- und Forstwirtschaft, Fischereiwirtschaft, Naturschutzverband, Kreis- und Regionalbauernverband, aktiven Landwirten und praktizierenden Tierärzten. Die Fachbereichsleitungen der Fachbereiche Landwirtschaft und Umwelt sowie Veterinärwesen und Verbraucherschutz sind ständige Mitglieder.
- (2) Die Geschäftsführung liegt beim Büro des Ersten Kreisbeigeordneten (Kreistierschutzbeauftragte).
- (3) Die Mitglieder des Beirates und je eine Stellvertretung werden vom zuständigen Dezernenten anhand der schriftlichen Vorschläge seitens der in Absatz 1 genannten Institutionen für die Dauer der jeweiligen Kreistagswahlperiode berufen.
- (4) Die Mitgliedschaft oder die Stellvertretung können durch Rücktritt oder Abberufung seitens des Beirates vorzeitig beendet werden. In diesem Fall trägt die jeweilige Institution dafür Sorge, zeitnah eine neue Person als Ersatz für die restliche Amtszeit zu benennen.
- (5) Die Mitglieder des Beirats wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und eine Stellvertretung. Vorschlagsberechtigt ist jedes Mitglied. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit erhält. Bei

Stimmengleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Sollte auch dann kein eindeutiges Ergebnis vorliegen, entscheidet das Los darüber, wer gewählt ist.

(6) Die/Der Vorsitzende und die Stellvertretung achten bei der Leitung der Sitzungen gemäß §3 auf sachliche und unparteiische Verhandlungen.

(7) Die/Der Vorsitzende vertritt gemeinsam mit der Geschäftsführung den Beirat.

(8) Die Wiederberufung und die Wiederwahl sind zulässig.

(9) Die Mitglieder des Beirates vertreten ausschließlich die Interessen der sie entsendenden Stelle und sind nicht im Sinne von § 27 HGO ehrenamtlich tätig.

§ 3

Sitzungen

(1) Die Sitzungen finden in der Regel zweimal jährlich statt und sind nicht öffentlich.

(2) Auf Antrag von mindestens der Hälfte der Mitglieder und im Einverständnis mit dem Vorsitzenden können bei wichtigen tierschutzrechtlichen Anliegen zusätzliche Sitzungen einberufen werden.

(3) Die Einladung zur konstituierenden Sitzung erfolgt durch das Büro des Ersten Kreisbeigeordneten. Sodann werden die Sitzungen von der/dem nach §2 (5) zu wählenden Vorsitzenden im Einverständnis mit der Geschäftsführung einberufen.

(4) Die/Der Vorsitzende lädt per E-Mail unter Beifügung einer Tagesordnung zu den Sitzungen ein. Die Ladungsfrist soll zwei Wochen (in Eilfällen eine Woche) betragen und wird jedem Mitglied übersandt.

(5) Anträge auf Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung sind spätestens zu Sitzungsbeginn schriftlich oder Textform vorzulegen und zu begründen. Über die Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung wird in der Sitzung abgestimmt.

(6) Bei Bedarf können weitere Personen zur Beratung und externe Sachverständige zu einer Sitzung hinzugezogen werden. Die Entscheidung erfolgt durch die/den Vorsitzenden und die Geschäftsführung.

(7) Der Sitzungsort ist in der Regel Darmstadt, Jägertorstraße 207. Gemäß Entscheidung der Geschäftsführung kann die Sitzung auch an einem anderen Ort oder als Telefon- bzw. Videokonferenz durchgeführt werden.

§ 4

Beschlussfassung

(1) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der in §2 genannten Mitglieder an der Sitzung teilnimmt. Eine Nichtteilnahme von Mitgliedern oder Stellvertretern ist spätestens drei Werktage vor der anberaumten Sitzung der Geschäftsführung anzuzeigen. Die/Der Vorsitzende kann die Sitzung absagen, wenn abzusehen ist, dass keine Beschlussfähigkeit vorliegt.

(2) Die Beschlussfassung erfolgt auf der Grundlage von schriftlich oder in Textform vorgelegten Anträgen, die sich auf die Tagesordnung beziehen.

(3) Jede in der Sitzung vertretende Institution hat eine Stimme. Andere Anwesende besitzen kein Stimmrecht.

(4) Der Beirat beschließt mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(5) Im Umlaufverfahren gefasste Beschlüsse sind gültig, wenn innerhalb einer Frist von sieben Tagen die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen mindestens der Hälfte der Beiratsmitglieder entspricht.

(6) Die Geschäftsführung berichtet dem Beirat zeitnah per Mail über den jeweiligen Fortgang der gefassten Beschlüsse.

§ 5

Niederschrift

(1) Über jede Sitzung des Beirats wird eine Ergebnisniederschrift gefertigt, die mindestens folgende Angaben enthält

- Ort, Datum sowie Beginn und Ende der Sitzung
- Name der teilnehmenden Personen (Vertretung bzw. Stellvertretung) und der angehörenden Institution
- Tagesordnung und behandelte Anträge
- Beschlussfassungen inkl. Abstimmungsergebnis
- Wahlergebnisse inkl. Abstimmungsergebnis

(2) Die Ergebnisniederschrift wird der/dem Vorsitzenden und innerhalb von 14 Tagen nach der Sitzung den Mitgliedern zugeleitet. Einwände sind innerhalb von 14 Tagen ab Eingangsdatum schriftlich und begründet möglich.

(3) Niederschriften und sonstige Unterlagen werden auf elektronischem Weg übermittelt.

§ 6

Öffentlichkeitsarbeit und Außenkommunikation

(1) Die Öffentlichkeitsarbeit und Außenkommunikation des Beirates erfolgen über die Geschäftsführung und der/den Vorsitzenden im Einvernehmen mit der Pressestelle des Landkreises Darmstadt-Dieburg.

(2) Es gelten die Chatham-House-Regeln, nach denen sachliche Inhalte, aber nicht die Identität von Personen, weitergegeben werden dürfen.

(3) Auf der Webseite der Kreistierschutzbeauftragten wird die Zusammensetzung des Kreistierschutzbeirates bekannt gegeben und es werden Beschlüsse, Presseberichte sowie andere tierschutzrelevante Informationen kommuniziert.

§ 7

Verschwiegenheit

Die Mitglieder sowie Personen nach §3 (6) sind verpflichtet über erlangte Informationen Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung gilt auch im Fall eines Ausscheidens aus dem Beirat.

§ 8

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Darmstadt, den 19.12.2023

Der Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg
Klaus Peter Schellhaas
Landrat